S 2 KN 440/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Entgeltpunktbegrenzungeiner Hinterbliebenenrente nach § 22b FRG, wenn der Rentenberechtigtegleichzeitig eine Altersrente aus eigener Versicherung bezieht.
Normenkette	§ 22b Abs. 1, Abs. 3 FRG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KN 440/02
Datum	30.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 KN 974/03
Datum	15.07.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom30. Januar 2003 wird â insoweit unter AbÃ¤nderung des angegriffenen Urteils â mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Beklagte verurteilt wird, der KlÃ¤gerin aus dem zuerkannten Recht auf Hinterbliebenenrente Rente mit 21,3187 Entgelt-punkten zu gewÃ¤hren. Die weitergehende Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r beide Rechts-zÃ¼ge zu erstatten.

Die Revision wird fÃ¼r die Beklagte zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob und mit welchen Entgeltpunkten die KlÃ¤gerin Zahlungen aus dem

ihr zuerkannten Recht auf Hinterbliebenenrente beanspruchen kann.

Die 1938 geborene KlÃ¤gerin und ihr Ehemann, der 1939 geborene Versicherte P. K. (Versicherter) sind in der UdSSR geboren; die Eheleute waren ausschlieÃlich dort beschÃ¤ftigt und bezogen zuletzt seit 1995 und 1996 Altersrente. Am 3. September 2000 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die KlÃ¤gerin wurde als SpÃ¤taussiedlerin nach Â§ 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), der Versicherte als Ehegatte eines SpÃ¤taussiedlers nach Â§ 7 Abs. 2 BVFG anerkannt (Bescheinigung der Stadt K. vom 6. Oktober 2000).

Die KlÃ¤gerin hat ebenso wie der Versicherte keine deutschen Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Aufgrund der in der UdSSR zurÃ¼ckgelegten und nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anzurechnenden Zeiten bewilligte ihr die Landesversicherungsanstalt Baden-WÃ¼rttemberg (LVA) durch Bescheid vom 4. Oktober 2000 ab dem 3. September 2000 Altersrente fÃ¼r Frauen in HÃ¶he von 1122,20 DM netto ab 1. Oktober 2000. Der Senat hat den entsprechenden Bescheid beigezogen. Die Entgeltpunkte fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG waren darin auf 25 begrenzt; fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG ergaben sich vor der Begrenzung 30,2575 Entgeltpunkte.

Nach dem Tod des Versicherten 2001 beantragte die KlÃ¤gerin am 17. Mai 2001 bei der Beklagten Witwenrente. Nachdem die Beklagte die Beitragszeiten des Versicherten ermittelt und eine Auskunft der LVA zu den den FRG-Zeiten in der Rente der KlÃ¤gerin zugrundeliegenden Entgeltpunkten eingeholt hatte, verfÃ¼gte sie im Bescheid vom 6. November 2001, der Anspruch auf Witwenrente nach Â§ 46 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten werde dem Grunde nach ab 6. Mai 2001 anerkannt, doch kÃ¶nne die Berechnung und Zahlung einer Rente nicht erfolgen, weil ausschlieÃlich Entgeltpunkte fÃ¼r rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG ermittelt worden seien, die vorrangig bei der Rente aus eigener Versicherung der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen seien. FÃ¼r einen Rentenberechtigten wÃ¼rden fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Dabei mÃ¼ssten Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor, hier also der eigenen Rente vorrangig berÃ¼cksichtigt werden. FÃ¼r diese sei aber bereits der HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt worden. Am 3. Dezember 2001 erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch und verwies darauf, dass sie angesichts der HÃ¶he ihrer eigenen Rente und ihrer finanziellen Verpflichtungen mit einer Kappung der Entgeltpunkte nicht einverstanden sei; ihr mÃ¼sse die Hinterbliebenenrente ausbezahlt werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin, die wieder ihren Geburtsnamen angenommen hat, am 12. Februar 2002 beim Sozialgericht Freiburg (SG) Klage erhoben, mit der sie weiterhin Anspruch auf Auszahlung einer Witwenrente geltend gemacht hat. Mit einem an den Versicherten gerichteten, der KlÃ¤gerin Ã¼bersandten Bescheid vom 16. Mai 2002 hat die Beklagte den Versicherungsverlauf des Versicherten festgestellt. Unter dem 20. Juni 2002 hat die Beklagte eine fiktive Probeberechnung der Hinterbliebenenrente durchgefÃ¼hrt. Die Entgeltpunkte fÃ¼r anrechenbare

Zeiten nach dem FRG wÃ¼rden danach â□□ ohne Begrenzung auf hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte â□□ 12,0048 in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und 12,9072 in der knappschaftlichen Rentenversicherung betragen; nach Begrenzung wÃ¼rden sich 10,2732 Entgeltpunkte in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und 11,0455 Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Mit Urteil vom 30. Januar 2003 hat das SG die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 6. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002 verurteilt, der KlÃ¤gerin Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten auf der Basis von 15 Entgeltpunkten zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, Â§ 22b Abs. 3 FRG begrenze die Entgeltpunkte allein beim Zusammentreffen mehrerer eigener Rentenrechte eines Berechtigten oder mehrerer eigener Rechte von Ehegatten oder von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Eine Begrenzung der berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Entgeltpunkte auch fÃ¼r die Inhaber einer Hinterbliebenenrente neben einer eigenen Rente ergebe sich daraus nach dem Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. August 2001 (BSGE 88, 288 f.) jedoch nicht. Allerdings kÃ¶nnten die fÃ¼r die Hinterbliebenenrente errechneten Entgeltpunkte von 20,9989 â□□ nach Multiplikation mit dem Zugangsfaktor 0,985 â□□ nur im Umfang von 15 Entgeltpunkten zugrunde gelegt werden, da sich die Rente aus den Entgeltpunkten der Versicherung des verstorbenen Ehemannes herleite und nicht hÃ¶her sein kÃ¶nne als der Anspruch, den er selbst gehabt hÃ¤tte. Das Urteil ist der KlÃ¤gerin mit dem am 28. Februar 2003 zur Post gegebenen Ã□bergabeeinschreiben, der Beklagten durch Empfangsbekenntnis am 5. MÃ¤rz 2003 zugestellt worden.

Am 17. MÃ¤rz 2003 hat die KlÃ¤gerin schriftlich beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie ist bei ihrer Auffassung aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren geblieben.

Die Beklagte hat am 1. April 2003 ebenfalls Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 30. Januar 2003 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 6. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002 zu verurteilen, ihr Witwenrente ohne Begrenzung der Entgeltpunkte zu zahlen und die Anschlussberufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 30. Januar 2003 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch aus eigener Versicherung auf Altersrente fÃ¼r Frauen sowie â□□ grundsÃ¤tzlich â□□ einen Anspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes auf groÃ□e Witwenrente. Nachdem vorrangig die

Rentenleistung der eigenen Versicherung mit dem hÃ¶heren Rentenartfaktor zu gewÃ¤hren sei, werde die Rentenleistung durch die LVA Baden-WÃ¼rttemberg an die KlÃ¤gerin erbracht. In dieser Rentenleistung sei bereits eine Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte vorgenommen. Nach Â§ 22b Abs. 1 FRG verbleibe, wozu sie nÃ¤her ausfÃ¼hrt, fÃ¼r die Beklagte somit kein Raum mehr fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer zahlbaren Hinterbliebenenrente. Das Urteil des SG Freiburg sei auch im Hinblick auf die Begrenzung auf 15 Entgeltpunkte insofern unzutreffend, als hierfÃ¼r Â§ 22b Abs. 3 FRG ebenfalls keine Rechtsgrundlage biete.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte, die Klageakte des SG (S 2 KN 440/02) und die Berufungsakte des Senats (L 13 KN 974/03) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, Abs. 1, Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin sowie die selbstÃ¤ndige Anschlussberufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist auch insoweit begrÃ¼ndet, als das Sozialgericht die Beklagte zu Unrecht unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 6. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002 dazu verurteilt hat, bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente lediglich 15 Entgeltpunkte zugrundezulegen; richtigerweise ist die Hinterbliebenenrente mit 21,3187 Entgeltpunkte zu berechnen. Die weitergehende Berufung der KlÃ¤gerin, Hinterbliebenenrente mit noch hÃ¶heren Entgeltpunkten zu gewÃ¤hren ist jedoch zurÃ¼ckzuweisen. Die selbstÃ¤ndige Anschlussberufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

1. Berufung der Beklagten

Zu Recht hat das Sozialgericht den angefochtenen Bescheid vom 6. November 2001 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten zu gewÃ¤hren; da die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 6. Mai 2001 eine groÃ□e Witwenrente zuerkannt hat, bedeutet dies, dass der KlÃ¤gerin die groÃ□e Witwenrente ab 6. Mai 2001 zu zahlen ist.

Es besteht grundsÃ¤tzlich ein Anspruch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte auf GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten. Zwar hat der Versicherte die fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Witwenrente erforderliche allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfÃ¼llt (Â§Â§ 46 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI). Denn er hat in der Bundesrepublik Deutschland keine anrechenbaren Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Der Versicherte gehÃ¶rte auch nicht zu dem in den persÃ¶nlichen Geltungsbereich des FRG einbezogenen Personenkreis. Â§ 1 Buchst. a FRG begÃ¼nstigt nur Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland selbst als Vertriebene im Sinne von Â§ 1 BVFG oder als SpÃ¤taussiedler im Sinne von Â§ 4 BVFG anerkannt. Die Vorschrift erfasst demgemÃ¤Ã□ nicht diejenigen, die â□□ wie der Versicherte â□□ lediglich Ehegatte

eines SpÃ¤taussiedlers sind und deshalb lediglich Â§ 7 Abs. 2 BVFG unterfallen (vgl. BSGE 88, 288, 289 m.w.N.). Ist jedoch ein Hinterbliebener â wie die KlÃ¤gerin â Berechtigter nach Â§ 1 Buchst. a FRG, so sind, wenn â wie hier â der Versicherte keine der Voraussetzungen nach Â§ 1 Buchst. a bis d FRG erfÃ¼llt hat, fÃ¼r den Hinterbliebenenanspruch alle von dem Versicherten bis zum Zeitpunkt der Vertreibung des Hinterbliebenen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gemÃ¤Ã Â§Â§ 14 , 15 FRG auch dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn der Versicherte erst nach der Vertreibung des Hinterbliebenen verstorben ist; entsprechendes gilt fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten nach Â§ 16 FRG (vgl. hierzu BSG â GroÃer Senat â Beschluss vom 6. Dezember 1979 in BSGE 49,175 ff). Auf diese Weise ist in der Person des Versicherten die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt; die weitere Voraussetzung fÃ¼r die groÃe Witwenrente, dass die nicht wieder verheiratete Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat (vgl. Â§ 46 Abs. 2 SGB VI) ist ebenfalls gegeben. Im Ã¼brigen hat die Beklagte durch bindenden (Â§ 77 SGG) Verwaltungsakt im Bescheid vom 6. November 2001 ausdrÃ¼cklich den "Anspruch auf groÃe Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2 SGB VI aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten ab 6. Mai 2001 dem Grunde nach anerkannt".

Zu Unrecht wendet die Beklagte ein, fÃ¼r das anerkannte Recht auf Witwenrente sei ein Geldwert deshalb nicht festzusetzen, weil, was im TatsÃ¤chlichen auch zutrifft, bereits bei der eigenen Altersrente der KlÃ¤gerin 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG zugrundegelegt worden seien. Diese Rechtsfolge kann entgegen der Auffassung der Beklagten Â§ 22b Abs. 1 FRG nicht entnommen werden. Nach dieser mit Wirkung vom 7. Mai 1996 durch das Gesetz zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz â WFG) vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) eingefÃ¼gten Bestimmung werden bei Berechtigten, sofern diese ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt â wie hier â nicht vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben (Art. 6 Â§ 4b des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes â FANG â in der Fassung des WFG), fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrundegelegt (Abs. 1 Satz 1). Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren (Satz 2). Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor sind nach Satz 3, der nachtrÃ¤glich mit RÃ¼ckwirkung zum 7. Mai 1996 eingefÃ¼gt wurde, vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach dem FRG werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne BerÃ¼cksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben (Â§ 22b Abs. 2 FRG).

Â§ 22b Abs. 1 Satz 1 FRG kann entgegen der Auffassung der Beklagten keine Entgeltbegrenzung fÃ¼r den Fall, in den fÃ¼r einen Berechtigten eine Altersrente aus eigener Versicherung bewilligt und eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten anerkannt ist, entnommen werden. Dies hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE 88, 288, 290 f.) entschieden

und Ã¼berzeugend mit der Funktion der Hinterbliebenenrente, Ersatz fÃ¼r den bei Witwen stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden Unterhalt durch den verstorbenen Ehegatten zu leisten und der Ableitung dieser Rente aus der Rente des Versicherten begrÃ¼ndet; denn im Falle der Anwendbarkeit von Â§ 22b Abs. 1 Satz 1 FRG auf eigene Altersrenten und abgeleitete Hinterbliebenenrenten wÃ¤ren wegen des niedrigeren Rentenartfaktors der Hinterbliebenenrente nach Ablauf des Sterbevierteljahres die Entgeltpunkte aus der Altersrente vorrangig zu berÃ¼cksichtigen, so dass â wie auch hier â im Regelfall die auch bei Vertriebenen und SpÃ¤taussiedlern durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewÃ¤hrleistete (vgl. BVerfGE 48, 346, 366 f.) und vor sachfremden Benachteiligungen gegenÃ¼ber anderen Hinterbliebenenrentenberechtigten durch Art. 3 GG geschÃ¼tzte Hinterbliebenenrente ihrer Funktion und ihres Wertes vÃ¶llig beraubt wÃ¼rde. Eine derart weitreichende, Grundrechte offensichtlich tangierende Regelung muss der Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich anordnen; ein derart klarer Gesetzesbefehl, wie ihn die Beklagte Â§ 22b Abs. 1 Satz 1 FRG entnehmen mÃ¶chte, fehlt vorliegend. Die von der Beklagten gegen die Auffassung des 4. Senats des BSG vorgebrachten Argumente erachtet der Senat gegenÃ¼ber der vor allem mit der besonderen Funktion der Hinterbliebenenrente als dem Unterhaltsersatz dienende Rente aus abgeleitetem Recht begrÃ¼ndeten Rechtsauffassung des BSG nicht durchschlagend.

2. Berufung der KlÃ¤gerin

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist insoweit begrÃ¼ndet, als sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit 21,3187 Entgeltpunkten und nicht wie vom Sozialgericht zuerkannt lediglich 15 Entgeltpunkten hat.

Bei der Frage, ob und in welchem Umfang bei der Hinterbliebenenrente Entgeltpunkte â diese sind, was zum Beispiel das Sozialgericht nicht beachtet hat, nicht mit den persÃ¶nlichen Entgeltpunkten im Sinn von Â§ 66 SGB VI identisch â anzurechnen sind, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten abgeleitete Rente handelt. Der Versicherte selbst hÃ¤tte, wenn er zu Lebzeiten Rente bezogen hÃ¤tte, ebenfalls eine Entgeltpunktbegrenzung fÃ¼r die nach dem FRG anrechenbaren Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten hinnehmen mÃ¼ssen; da er nach dem FRG anrechenbare Versicherungszeiten in einem dieser Versicherungszweige und nicht ausschlieÃlich solche der knappschaftlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt hat, hÃ¤tten seine Entgeltpunkte ebenfalls auf maximal 25 begrenzt werden mÃ¼ssen. An sich betragen die Entgeltpunkte fÃ¼r die allein vorhandenen anrechenbaren Zeiten nach dem FRG 29,2139. Denn fÃ¼r Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind 11,8729 Entgeltpunkte, fÃ¼r Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung 17,1938 Entgeltpunkte (12,8957 mal 1,3333), fÃ¼r beitragsfreie Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 0,0516 Entgeltpunkte, fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 0,0803 Entgeltpunkte und fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,0153 Entgeltpunkte zu

berÃ¼cksichtigen. Die Begrenzung der 12,0048 Entgeltpunkte in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erfolgt (vgl. auch die Aufteilungsregelung in Â§ 22b Abs. 3 Satz 2 FRG) nach dem VerhÃ¤ltnis, in dem der HÃ¶chstwert zu den Entgeltpunkten fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG steht; bei diesem Rechenschritt (12,0048 mal 25 geteilt durch 29,2139) ergeben sich 10,2732 Entgeltpunkte. In gleicher Weise werden die 12,9072 Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung begrenzt, wobei diese zunÃ¤chst mit 1,3333 zu multiplizieren, die sich daraus ergebenden 17,2092 Entgeltpunkte dem VerhÃ¤ltnis von 25 Entgeltpunkten zu 29,2139 Entgeltpunkten entsprechend zu beschrÃ¤nken sind und der sich daraus ergebende Wert von 14,7269 Entgeltpunkten wieder durch 1,3333 zu dividieren ist. Daraus resultieren 11,0455 Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Insgesamt sind also die 29,2139 Entgeltpunkte auf 21,3187 Entgeltpunkte zu begrenzen. Diese von der Beklagten in ihrer Probeberechnung vom 20. Juni 2002 vorgenommenen Begrenzungsschritte entsprechen dem Gesetz und der hierzu in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. die Kommentierung in dem vom Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger herausgegebenen Kommentar, Â§ 22b FRG Rdnr 4.3). Die vom Sozialgericht vertretene Auffassung, der KlÃ¤gerin stehe die Differenz zu den 40 Entgeltpunkten nach Â§ 22b Abs. 3 Satz 1 FRG, welche bei jeweiligem Rentenbezug von Ehegatten oder in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten hÃ¶chstens zugrundegelegt werden kÃ¶nnen, zu, entspricht nicht dem Gesetz; denn die Entgeltpunktbegrenzung des Â§ 22b Abs. 3 FRG findet hier weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung (vgl. BSGE 88, 288, 292 f.).

Der Senat hat die Revision fÃ¼r die Beklagte zugelassen, weil diese ebenso wie der Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger das Urteil des 4. Senats des BSG (BSGE 88, 288 f.) lediglich als Einzelfallentscheidung ansieht und ihr Gelegenheit gegeben werden soll, diese Rechtsfrage durch den fÃ¼r die knappschaftliche Rentenversicherung zustÃ¤ndigen Senat beim BSG Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Soweit der Senat die Revision fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht zugelassen hat, obwohl er, was die Entgeltpunktbegrenzung bei der Hinterbliebenenrente angeht, mÃ¶glicherweise vom Urteil des 4. Senats abgewichen ist oder er die grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu Unrecht verneint hat, hat die KlÃ¤gerin die MÃ¶glichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Erstellt am: 07.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024